

Bescheinigung über das Vorliegen eines SARS-CoV-2 Antigentests

und zusätzlich bei positivem SARS-CoV-2 Antigentest:

Muster-Meldeformular für Apotheken, Pflegeheime und andere zur Meldung nach § 8 Abs.1 Nr. 5 und 7 IfSG verpflichtete Personen

Es wird das Vorliegen eines		
<input type="checkbox"/> negativen Antigentests		
<input type="checkbox"/> positiven Antigentests (→ unverzügliche Meldung an das Gesundheitsamt)		
bescheinigt für		
▶	Name	Vorname
	Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort)	Geburtsdatum
	Telefon Festnetz Mobil	E-Mail
Der Antigentest wurde durchgeführt von		
▶	Name	Vorname
	Ausführende Stelle (Bezeichnung, Anschrift, Telefon)	-Stempel (falls vorhanden)-
	Handelsname des verwendeten Antigentests	

Datenschutzhinweise: Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um eine Infektion mit einem nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtigen Krankheitserreger. Im Falle eines positiven Testergebnisses ist die testdurchführende Stelle gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 5 und 7 IfSG zur unverzüglichen Meldung an das zuständige Gesundheitsamt verpflichtet. Dies hat gemäß § 9 Abs. 1 IfSG namentlich zu erfolgen und beinhaltet die Weiterleitung der in diesem Vordruck erhobenen personenbezogenen Daten an das zuständige Gesundheitsamt. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 9 Abs. 2 g) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Diese Bescheinigung ist zugleich das Meldeformular und muss nach erfolgter Meldung von der testenden Stelle für den Zeitraum von 4 Wochen aufbewahrt und danach datenschutzkonform vernichtet werden.

▶	Testdatum	Unterschrift (<i>ausführende Person</i>)
	Uhrzeit	x

Meldung an das Gesundheitsamt Tübingen*, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen

→ bevorzugt per Fax 07071 / 207-3331

oder, falls die **positiv** getestete Person damit einverstanden ist,

→ per E-Mail an: infektionsschutz@kreis-tuebingen.de

Unterschrift Getestete/r
(Einverständnis Versand per E-Mail)

* Sollte die positiv getestete Person nicht im Landkreis Tübingen gemeldet sein, Meldung an das zuständige Gesundheitsamt.